

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers. Gegenbestätigungen der Auftraggeber unter Hinweis auf deren allgemeine Geschäftsbedingungen wird hiermit bereits widersprochen. Mit Auftragserteilung gelten unsere Bedingungen in vollem Umfang als angenommen.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen von den nachfolgenden Regelungen sowie vom Besteller vorgeschriebene Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
3. Sämtliche für unseren Kunden auftragsbezogen tätige Personen wie Mitarbeiter, Architekten sowie Auftraggeber unseres Kunden gelten als vom Kunden bevollmächtigt, Anweisungen und Erklärungen hinsichtlich des Auftrages zu erteilen.

II. Preisangebote

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise sind freibleibend und gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Angaben unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer.
2. Für Aufträge, die telefonisch mit dem Vorbehalt schriftlicher Bestätigung erteilt werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens des Auftragnehmers maßgeblich, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht. Für Fehler bei der telefonischen Bestellung oder bei der vom Auftraggeber veranlassten Datenübertragung wird keine Haftung übernommen.
3. Die Anfertigung von Skizzen, Entwürfen, Probedrucken, Mustern und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen des Abschnitts IX gelten entsprechend.
4. Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise. Sofern sich durch Steigerung der Rohstoff- und Produktionskosten zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin die Preise erhöhen, ist der Auftragnehmer zu einer angemessenen Anpassung berechtigt. Dies gilt auch für Terminaufträge und längerfristige Lieferverträge. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so wird in diesem Fall eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
5. Angebotene Preise behalten Ihre Gültigkeit für 30 Tage ab Angebotserstellung. Darüber hinaus bedarf es der Neukalkulation.

III. Lieferung/Versand/Versicherung

1. Die Lieferung ab Werk erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Rechnung.
2. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich als Fixtermine bestätigt werden. Ansonsten handelt es sich um unverbindlich Zirketermine, um deren Einhaltung der Auftragnehmer bemüht ist.
3. Sollte der Auftraggeber von ihm beizustellende Druckdaten nicht rechtzeitig übergeben oder sind die übergebenen Druckdaten zur Produktion nicht uneingeschränkt verwendbar, so dass sie der Bearbeitung bedürfen, so behalten wir uns das Recht vor, die Druckdaten, sofern möglich, selbst zu

erstellen bzw. zu überarbeiten oder dies von Dritten durchführen zu lassen. Wir sind berechtigt, die uns entstehenden Kosten dem Kunden weiterzuberechnen. Führen wir die Überarbeitung durch, sind wir berechtigt, hierfür einen Stundensatz von EUR 30,00 zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

4. Ist die Aufarbeitung der gelieferten Daten nicht möglich, so verschiebt sich der Liefertermin jeweils nach Überschreitung der 12:00 Uhr Grenze um 1 weiteren Arbeitstag.
5. In Fällen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, extremen Witterungsverhältnissen, Stau, Bauarbeiten, Maschinenausfällen und ähnlichen, die Lieferung behindernden, unverschuldeten Ereignissen, verlängert sich die Lieferfrist bis zum Wegfall der Behinderungen und deren Nachwirkungen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich von den Behinderungen zu unterrichten. Sofern durch diese Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar wird, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
6. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.
7. Offenkundige Versandschäden sind direkt beim Spediteur anzuzeigen, nicht gemeldete Schäden werden nicht durch den Auftragnehmer reguliert.

IV. Beanstandungen

1. Der Auftraggeber hat Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Mängel, welche trotz der Überprüfung der Ware nicht innerhalb der Frist entdeckt wurden, sind unmittelbar nach der Feststellung anzuzeigen, anderenfalls gilt die Ware in beiden Fällen als genehmigt. Falls der Vertragspartner Verbraucher ist, wird er auf diese Bedeutung seines Verhaltens gesondert hingewiesen.
2. Lieferungen sind unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Beschädigungen sowie Mangelfreiheit zu prüfen.
3. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten, bzw. uns auf Verlangen zuzusenden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist jedwede Gewährleistungsansprüche uns gegenüber aus.
4. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge des Kunden nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
5. Unsere Fertigung unterliegt branchen- und produktionsbedingten Abweichungen. Somit sind Größenabweichungen von bis zu 1% üblich und kein Reklamationsgrund. Bei Motivteilungen kann ein Versatz von bis zu 10mm auftreten und stellt keine Fehlproduktion dar. Die Positionierung der Ösen innerhalb einer Toleranz von bis zu 1cm sind zulässig und nicht zu beanstanden.
6. Bei berechtigter Mängelrüge behält sich der Auftragnehmer die Entscheidung darüber vor, ob er Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache leisten, bzw. ob er dem Auftraggeber die Minderung des Kaufpreises anbieten will. Der Auftraggeber hat für die Speicherung der Daten zu sorgen, er trägt das Risiko, dass bei den Nachbesserungsarbeiten auf der zu bearbeitenden Ware Daten verloren gehen.
7. Bei Waren die durch den Auftraggeber zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt wurden, haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachten Beeinträchtigungen des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
8. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
9. Der Auftragnehmer lehnt eine Haftung für Fehler aufgrund fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Angaben und/oder Daten des Auftraggebers ab.
10. Der Auftragnehmer setzt technisches Grundverständnis des Auftraggebers voraus. Der Auftragnehmer bietet technische Informationen zum Datenhandling (siehe technisches Datenblatt auf <http://www.texsib.com//assets/files/daten.pdf>) und lehnt eine Haftung für Fehler und Verzögerungen aufgrund hard- und insbesondere softwaretechnisch spezifischer Fehler ab.

11. Vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferte oder übertragene Daten (z.B. per DSL) unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Werden offenkundige Mängel durch den Auftragnehmer festgestellt, so verpflichtet sich dieser, den Auftraggeber darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber hat das Recht, Datenfehler innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab schriftlicher Bekanntgabe selbst zu beseitigen, andernfalls trägt er die Kosten für den zusätzlichen von ihm veranlassten bzw. technisch zur vertragsgemäßen Herstellung notwendigen Aufwand.
12. Die Nachbearbeitung von fehlerhaft gelieferten Daten durch den Auftragnehmer erfolgt nur auf ausdrücklichen (schriftlichen) Wunsch des Auftraggebers und wird gesondert berechnet.
13. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Erstmuster und Auflagenherstellung.
14. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Druckauflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
15. Weder unsere Informationsschriften und die Gebrauchsanweisungen, noch die von uns gewährten Kundendienstberatungen stellen Beschaffenheitsbeschreibungen der Waren oder Garantien dar. Es können daraus keine Gewährleistungsansprüche hergeleitet werden. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Vorgaben der Hersteller. Der Besteller ist in keinem Fall von der Verpflichtung entbunden, unsere Produkte daraufhin zu prüfen, ob sie für den vorgesehenen Einsatzzweck tauglich sind. Der Auftragnehmer kann die Eignung für bestimmte Verwendungszwecke nicht garantieren, weil er keinen Einfluss auf die Weiterverarbeitung und Verwendung der von ihm gelieferten Ware hat. Ebenfalls hat er keinen Einfluss auf die Behandlung der mit diesen Waren hergestellten Fertigerzeugnisse.
16. Eine vereinbarte Faltenfreiheit stellt grundsätzlich keine Garantieerklärung dar. Wir streben grundsätzlich eine Faltenfreiheit an, können sie allerdings nicht garantieren.
17. Die Höhe der Beanstandung vom Auftraggeber kann in keinem Fall das Auftragsvolumen übersteigen. Der Auftragnehmer haftet nicht für zusätzlich anfallende Montagekosten, Mietpreise, Verzögerungen, Imageverluste und andere Folgeschäden.
18. Mit der Inbenutzungnahme unserer Arbeiten durch den Auftraggeber gilt das Werk als abgenommen, wenn nicht schon vorher eine ausdrückliche Abnahme erfolgt ist.

V. Montage

1. Vom Auftragnehmer vorgenommene Werbemontagen an Gebäuden, Baugerüsten etc. werden mit statischen Grundlagen und äußerster Genauigkeit vorbereitet und realisiert. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Werbeanlagen oder Gebäudeteilen ab Windstärke 8. Bei Werbekonstruktionen die der Auftraggeber ausdrücklich vorgegeben hat, d.h. es werden vom Auftragnehmer nicht praktizierte Konstruktionen, Montagetechniken- und Materialien verwendet, wird jegliche Haftung oder Beanstandung, ausgeschlossen, es sei denn es entsteht ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

VI. Datensicherung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von gelieferten Daten eine Kopie anzufertigen. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Daten aus der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser, über den Besteller gleich ob von diesem oder einem Dritten stammend, von uns bearbeitet im Sinne des § 33 BDSG gespeichert werden.

VII. Zahlung

1. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Bei der Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto auf den

- Bruttorechnungsbetrag gewährt.
2. Bei Kleinaufträgen unter 50,- EUR entfallen alle Rabattsätze sowie Skonto.
 3. Voraussetzung für die Gewährung von Skonto ist zudem, dass alle früheren Rechnungen beglichen sind.
 4. Bei Bereitstellung besonders großer Materialmengen oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.

VIII. Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Bei Ausbleiben der Zahlungen kann er die Weiterarbeit einstellen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten.

IX. Eigentum, Urheberrecht

1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Werkzeuge, Filme, Klischees, Lithographien, elektronische Daten bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.
2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages die Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

X. Eigentumsrecht

1. Eigentumsrecht an der von uns gelieferten Ware bleibt uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung vorbehalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die hierdurch entstehenden Kaufgeldforderungen gegen andere Abnehmer gelten bereits bei ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Nebenrechten sicherheitshalber als an uns abgetreten. Der Auftraggeber ist zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, alle zum Einzug der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben zu machen, sowie die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die Abtretung gegenüber den Schuldnern offen zu legen. Soweit die Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt, verarbeitet oder verbunden wird, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes den die Vorbehaltsware zu der übrigen Sache hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheiten freizugeben, wenn deren Wert den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

XI. Haftung

1. Der Auftragnehmer kann auf Schadensersatz wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen in Anspruch genommen werden, im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadenserstzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

XIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungs- und Leistungsort ist Beiersdorf. Gerichtsstand ist für beide Teile stets Löbau, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

TEXSIB GmbH, Löbauer Straße 41, D-02736 Beiersdorf Stand Februar 2018